

Ravensburg, 28.06.21

Musikschule Ravensburg e. V.

Die Schulleitung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Schülerinnen und Schüler,

am späten Freitagabend, 25.06.2021 wurde seitens der Landesregierung Baden-Württemberg die neue, ab Montag, 28.06.2021 geltende CoronaVO verabschiedet. Am Samstag, 26.06.2021 folgte die ab Montag, 28.06.2021 geltende CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.

Die bisherigen Corona-Regelungen wurden komplett überarbeitet und deutlich verschlankt. Außerdem enthält die neue Verordnung auch eine neue Systematik sowie in diesem Zusammenhang auch für die öffentlichen Musikschulen bedeutsame neue Lockerungen.

1. Die jeweils geltenden Corona-Regelungen für den Musikschulbetrieb orientieren sich wie bisher an den 7-Tage-Inzidenzen an Corona-Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in dem Stadt-/Landkreis, in der die Musikschule ihren Sitz oder einen Unterrichtsort hat. Allerdings gibt es künftig **vier** Inzidenzstufen:
 - a. Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 10.
 - b. Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 35.
 - c. Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 50.
 - d. Inzidenzstufe 4: 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge **über** 50.
2. Damit ein Stadt-/ Landkreis in die nächstniedrigere Inzidenzstufe wechseln kann, muss wie bislang das zuständige Gesundheitsamt förmlich feststellen, dass die 7-Tages-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter dem jeweiligen unteren Schwellenwert liegt. Die Regelungen der neuen Inzidenzstufe treten dann am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleiches gilt für den Fall, dass das zuständige Gesundheitsamt feststellt, dass die die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über den jeweiligen oberen Schwellenwert liegt und der Stadt-/Landkreis daher in die nächsthöhere Inzidenzstufe wechseln muss. Letzteres geht einher mit der eventuellen Rücknahme von Lockerungen.

Da bis zum Sonntagabend, 27.06.2021 noch kein Eintrag auf der Seite des Landkreises Ravensburg verzeichnet war, gelten an der Musikschule Ravensburg e. V. die neuen Regelungen ab Dienstag, 29.06.2021. Seit heute gilt im Landkreis Ravensburg die Inzidenzstufe 1.

3. Folgende Regelungen haben ab Dienstag, 29.06.2021 für den gesamten Wirkungsbereich der Musikschule Ravensburg e. V. Gültigkeit. Dies gilt insbesondere für alle durch die Musikschule Ravensburg e. V. genutzten Gebäude und somit für das gesamte Angebot der Musikschule Ravensburg e. V.

a. Allgemein gilt:

- i. für den Zugang zu allen Gebäuden, in denen die Musikschule Ravensburg e. V. tätig ist, gilt weiterhin die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

- 1. Ausnahmen:

- a. Personen, die durch Vorlage eines ärztlichen Attests vom Tragen einer Maske befreit sind.
 - b. Kinder, die noch den Kindergarten/die Kindertagesstätte besuchen.

Grund für die Fortsetzung der Maskenpflicht in allen „öffentlichen Bereichen“ der Musikschule Ravensburg e. V. wie Fluren, Foyers, sanitäre Anlagen, Sekretariat etc. ist speziell an unserem Haus, dass Schülerinnen und Schüler aus weit über 60 allgemeinbildenden Schulen zum Unterricht zusammenkommen.

- ii. es gelten weiterhin

- 1. die besondere Handhygiene
 - a. Hände waschen oder desinfizieren beim Betreten der Gebäude
 - 2. das regelmäßige Lüften
 - a. regelmäßiges Stoßlüften alle 45 – 60 Minuten
 - 3. die bekannten Abstandsregeln
 - a. mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen

- iii. die Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen Sars-CoV-Schnelltests ist in den Inzidenzstufen 1 und 2 nicht mehr erforderlich.

b. bei Musikgarten 1 & 2 gilt:

- i. Begleitpersonen bzw. Bezugspersonen legen einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vor oder tragen während des gesamten Unterrichts eine medizinische Maske.
- ii. Leises Mitsingen ist Begleitpersonen bzw. Bezugspersonen gestattet, wenn diese eine medizinische Maske tragen. Dies gilt auch, wenn diese Personen einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

c. bei der Musikalischen Früherziehung gilt:

- i. Begleitpersonen, die mit ihren Kindern die Hände waschen, ihre Kinder umziehen und danach das Gebäude gleich wieder verlassen (Dauer etwa 10 Minuten) tragen eine medizinische Maske. Die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises ist nicht erforderlich.
- ii. Begleitpersonen, die das Gebäude für die Dauer des Unterrichts nicht verlassen tragen eine medizinische Maske und legen einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vor

d. beim Einzelunterricht gilt:

- i. keine Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
 - 1. da die Schülerinnen und Schüler nach wie vor an den allgemeinbildenden Schulen getestet werden ist die freiwillige Vorlage einer Testbescheinigung gerne gesehen, jedoch nicht verpflichtend
- ii. keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske

1. Lehrkräften und/oder Schülern*innen ist selbstverständlich das Tragen einer medizinischen Maske während des Unterrichts gestattet
- iii. mindestens 1,5 Meter Abstand (bei Unterricht in Gesang und in Blasinstrumenten mindestens 2 Meter)
- iv. bei Unterricht in Gesang und in Blasinstrumenten wird eine durchsichtige Trennwand zwischen Lehrkraft und Schüler*in verwendet
- v. Dokumentationspflicht aller Teilnehmenden durch die Lehrkraft über die Musikschul-App

e. bei der Ensemble- und Bandarbeit (bis 10 Personen) gilt:

- i. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises oder Tragen einer medizinischen Maske
- ii. mindestens 1,5 Meter Abstand (bei Ensemblearbeit mit Gesang und/oder mit Blasinstrumenten mindestens 2 Meter)
- iii. Bläser und Sänger legen der Lehrkraft bitte die Testbescheinigung der allgemeinbildenden Schule vor. Grund hierfür ist, dass diese Gruppe keinen Mundschutz tragen kann
- iv. bei Ensemblearbeit mit Gesang und/oder Blasinstrumenten wird eine durchsichtige Trennwand verwendet
- v. Dokumentationspflicht durch den/die Ensembleleiter*in

f. bei der Chor- und Orchesterarbeit gilt:

- i. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
- ii. Tragen einer medizinischen Maske bis zum Platz
- iii. Abstandsregeln:
 1. mindestens 1,5 Meter in alle Richtungen zum/zur nächsten Teilnehmer*in
 2. bei Gesang und Blasinstrumenten mindestens 2 Meter in alle Richtungen zum/zur nächsten Teilnehmer*in
- iv. Dokumentationspflicht durch den/die Ensembleleiter*in

g. beim Klassenunterricht (z. B. Musiktheorie, D1, bis 10 Personen) gilt:

- i. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises oder Tragen einer medizinischen Maske
- ii. mindestens 1,5 Meter Abstand
- iii. Dokumentationspflicht durch die Lehrkraft

Die neuen Regelungen sind ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zurück in eine möglichst normale Unterrichtspraxis. Wir „reizen“ an unserem Haus nicht alle möglichen, in der neuen CoronaVO vorgesehenen Erleichterungen aus. Der Grund liegt, wie eingangs beschrieben, in der heterogenen Zusammensetzung unserer Schülerschaft (Einzugsgebiet 135.000 Einwohner).

Wir werden die Entwicklungen genau verfolgen und zu ggB. Zeit weitere Schritte veranlassen. Ich bitte alle Beteiligten um Verständnis für diesen Weg!

gez.
Harald Hepner
Musikschuldirektor